

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2202 028

ZPO § 244

Wird ein prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt im Laufe des Rechtsstreits zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so führt das nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 244 ZPO, solange seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch nicht zurückgenommen ist.

BGH, Beschl. v. 9. Februar 1960 - VII ZB 3/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg -

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Agnes A [REDACTED], H [REDACTED]-W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] An [REDACTED]-Ge [REDACTED], vertreten durch den
ersten Vorsitzenden Fritz R [REDACTED], H [REDACTED], Ho [REDACTED] 1/2,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 9. Februar 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel,
Hubert Meyer und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. November 1959
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Durch Urteil vom 14. Mai 1959 hat das Landgericht in Hamburg eine Klage der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 12.000 DM nebst Zinsen abgewiesen. Gegen dieses am 23. Juni 1959 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 23. Juli 1959 Berufung eingelegt und zugleich um die Bewilligung des Armenrechts gebeten. Eine weitere Begründung des Armenrechtsgesuchs wurde in der Berufungsschrift angekündigt; sie ist jedoch nicht erfolgt.

Am 1. Oktober 1959 wurde der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. G., zum Ersten Direktor der Landesversicherungsanstalt H. und damit zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Kurz nach dem 15. Oktober 1959 wies die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts, ohne daß über das Armenrechtsgesuch entschieden worden war, die Klägerin darauf hin, die Berufungsbegründungsfrist sei abgelaufen. Darauf beantragte die Klägerin am 30. Oktober 1959 durch ihren jetzigen Prozeßbevollmächtigten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und begründete gleichzeitig die Berufung.

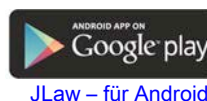
Durch Beschluß vom 24. November 1959, der Klägerin zugestellt am 14. Dezember 1959, hat das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die am 28. Dezember 1959 beim Oberlandesgericht eingegangene sofortige Beschwerde der Klägerin mit dem Antrage,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und der Klägerin die begehrte Wiedereinsetzung zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Inzwischen hatte mit Schreiben vom 2. Dezember 1959 die Landesjustizverwaltung Hamburg gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Zulassung des Dr. Giesges zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 519 b Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO); sie ist aber nicht begründet.

II.

1) Die Klägerin beruft sich in erster Linie darauf, der Rechtsstreit sei infolge der Ernennung ihres früheren Prozeßbevollmächtigten zum Beamten auf Lebenszeit am 1. Oktober 1959 gemäß § 244 ZPO unterbrochen worden, die Berufungsbegründungsfrist sei daher bis zum 30. Oktober 1959 nicht abgelaufen gewesen (§ 249 Abs. 1 ZPO). Das trifft nicht zu.

2) Nach § 244 ZPO wird das Verfahren unterbrochen, wenn im Anwaltsprozeß der Anwalt einer Partei unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen. Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führt diese Wirkung für sich allein nicht herbei.

a) Auch danach bleibt der Ernannte zunächst noch Rechtsanwalt, und zwar mindestens bis zur Zurücknahme seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Verwaltungsakt (§ 14 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 der am 1. Oktober 1959 in Kraft getretenen und daher hier anwendbaren Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO - vom 1. August 1959, BGBl I, 565 ff). Die Landesjustizverwaltung hat im vorliegenden Fall die Zulassung von Dr. G. als Rechtsanwalt erst mit Schreiben vom 2. Dezember 1959 zurückgenommen; damals war die Berufungsbegründungsfrist bereits abgelaufen. Unter diesen Umständen braucht hier nicht entschieden zu werden, ob nicht der Verlust der Rechtsanwaltseigenschaft

sogar erst mit der Löschung in der Liste der Rechtsanwälte (§ 36 BRAO) eintritt.

b) Die Klägerin beruft sich jedoch darauf, ihr damaliger Prozeßbevollmächtigter habe nach dem 1. Oktober 1959, auch wenn er noch als Rechtsanwalt habe handeln können, doch jedenfalls wegen der einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften nicht mehr als Rechtsanwalt handeln dürfen.

Das ist richtig und ergibt sich auch aus § 47 Abs. 1 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist dem nicht auf Lebenszeit ernannten Beamten die Tätigkeit als Anwalt verboten. Das muß erst recht gelten für den Fall, daß ein Rechtsanwalt zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, aber seine Zulassung zur Anwaltschaft noch nicht zurückgenommen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß im vorliegenden Fall das Verfaaren nach § 244 ZPO unterbrochen worden wäre.

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führt allerdings dazu, daß der Rechtsanwalt, obwohl er zunächst noch Rechtsanwalt bleibt, doch gehindert ist, seinen Beruf persönlich auszuüben.

Jedoch verpflichtet § 53 BRAO den Rechtsanwalt, der länger als eine Woche gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, für seine Vertretung zu sorgen. Bis zur Dauer eines Monats kann er selbst einen bei demselben Gericht zugelassenen Anwalt zu seinem Vertreter bestellen. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts durch die Landesjustizverwaltung bestellt.

Daß nur bei "vorübergehender" Verhinderung ein Vertreter bestellt werden könnte, wie die Klägerin anzunehmen scheint, ist aus § 53 BRAO nicht zu entnehmen. Eine Vertreter-

bestellung ist nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift jedenfalls auch dann zulässig, wenn der Anwalt zwar auf die Dauer an der Ausübung seines Anwaltsberufs verhindert ist, das Bedürfnis für eine Vertreterbestellung aber nur für eine vorübergehende Zeit, hier bis zur Zurücknahme seiner Zulassung als Anwalt, besteht.

3) Ein vom damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 1. Oktober 1959 für einen Monat bestellter Vertreter hätte die Berufung rechtzeitig begründen oder mindestens Fristverlängerung beantragen können. Er hätte dazu nicht einer neuen Vollmacht der Klägerin bedurft.

Seiner Tätigkeit hätte auch § 53 Abs. 7 BRAO nicht entgegengestanden. Wenn es dort heißt, daß dem Vertreter die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zustehen, den er vertritt, so bedeutet das nicht, daß der Vertreter eines Anwalts, der aus persönlichen Gründen nicht tätig sein darf, ebenfalls zu keiner Tätigkeit befugt wäre. Denn dann wäre eine Vertreterbestellung überhaupt sinnlos. Tätigkeitsbeschränkungen, die dem Rechtsanwalt persönlich auferlegt sind, z. B. ein standesrechtliches Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150 ff BRAO), hindern eine Vertreterbestellung nicht, wie sich aus § 161 BRAO ergibt. Der Vertreter darf tätig werden, obwohl es der von ihm vertretene Rechtsanwalt nicht darf.

So war es auch im vorliegenden Fall. Die Ernennung des Dr. Giesges zum Beamten hinderte ihn zwar persönlich, noch nach dem 1. Oktober 1959 für die Klägerin als Anwalt tätig zu sein, schloß aber nicht aus, daß er für die Dauer eines Monats, längstens ^{bis} zur Zurücknahme seiner Zulassung als Anwalt einen Vertreter hätte bestellen können. Daß bei einem standesrechtlichen Berufs- oder Vertretungsverbot nicht der Anwalt

selbst, sondern allein die Landesjustizverwaltung den Vertreter bestellen kann (§ 161 BRAO), hat seinen Grund darin, daß gegen den Rechtsanwalt in solchen Fällen ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt, das auch einen Verdacht gegen seine Zuverlässigkeit bei der Bestellung seines Vertreters rechtfertigt. Derartige Bedenken bestehen bei dem hier gegebenen Fall, daß der Anwalt zum Beamten ernannt worden ist, nicht.

4) Der in RGZ 141, 167 entschiedene Fall, in welchem das Reichsgericht eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 244 ZPO bejaht hat, lag anders. Dort handelte es sich um ein Vertretungsverbot, bei dem nach den damaligen gesetzlichen Vorschriften eine Vertreterbestellung nicht möglich war, wie das Reichsgericht ausdrücklich hervorhebt.

5) Nach alledem ist ein zum Beamten auf Lebenszeit ernannter Rechtsanwalt in der Zeit zwischen seiner Ernennung zum Beamten und der Rücknahme seiner Zulassung zur Anwaltschaft nicht im Sinne des § 244 ZPO unfähig, die Vertretung seiner Partei fortzuführen. Wenn er es auch nicht mehr persönlich tun darf, so kann er doch noch durch seinen Vertreter handeln. Das gilt zumindest dann, wenn der Anwalt, wie hier, den Vertreter selbst bestellen kann.

III.

Der Klägerin kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

1) Daß die Ernennung des Dr. G. zum Beamten keinen unabwendbaren Zufall darstellt, der ihn gehindert hätte, die Berufungsbegründungsfrist zu wahren (§ 233 ZPO), ergibt

sich schon daraus, daß er, wie oben ausgeführt, auch noch nach seiner Ernennung zum Beamten einen Vertreter hätte bestellen können. Im übrigen kommt es hierauf nicht einmal an; denn Dr. G. hätte bereits vor seiner Ernennung zum Beamten, mit der er ja rechnete, entweder selbst für die Wahrung der Frist oder für die Bestellung eines Vertreters sorgen müssen. Das Verschulden ihres damaligen Prozeßbevollmächtigten muß die Klägerin sich anrechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO).

2) Dr. G. durfte auch nicht darauf vertrauen, das Berufungsgericht werde rechtzeitig vor Fristablauf über das Armenrechtsgesuch entscheiden.

Das Armenrechtsgesuch hemmte den Lauf der Berufungsbegründungsfrist nicht (BGHZ 7, 280, 283). Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte die Wahl, entweder die Berufung fristgerecht zu begründen, gegebenenfalls nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist, oder aber das Mandat niederzulegen und dabei die Klägerin über die ihr aus dem bevorstehenden Fristablauf drohenden Gefahren zu belehren (BGHZ 7, 280, 285 bis 287). Nur ein etwaiges nach einer Niederlegung des Mandats liegendes Verschulden des Anwalts hätte sich die Klägerin nicht mehr nach § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen zu lassen brauchen.

3) Im vorliegenden Fall hat Dr. G. das Mandat nicht niedergelegt. Seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führte nicht ohne weiteres zum Erlöschen des Mandats. Dr. G. hat die Berufungsbegründungsfrist schuldhaft verstreichen lassen, obwohl er die Möglichkeit hatte, sie selbst oder durch einen Vertreter zu wahren oder mindestens eine Fristverlängerung herbeizuführen, bis die Klägerin einen anderen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß die Fristversäum-

nis auf einem unabwendbaren Zufall beruhe. Das Oberlandesgericht hat daher die Wiedereinsetzung zu Recht abgelehnt.

IV.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann
Meyer

Dr. Winkelmann
Dr. Vogt

Rietschel